



## ÄNDERUNG DER TIERSEUCHENRECHTLICHEN ALLGEMEINVERFÜGUNG

### über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Nordfriesland

vom 09. November 2016 zum 25. März 2017

Folgende Änderungen werden geltend gemacht:

1. Die Aufstallungspflicht wird durch eine Teilaufstallung geändert.
  - 1.1. Die Aufrechterhaltung der Aufstallungspflicht beschränkt sich nunmehr auf die rot markierten Gebiete der Anlage (Achtrup, Alkersum, Almdorf, Aventoft, Bohmstedt, Bordelum, Borgsum, Bramstedtlund, Bredstedt, Breklum, Dagebüll, Drage, Drelsdorf, Dunsum, Elisabeth-Sophien-Koog, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Fresendelf, Friedrichstadt, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Garding, Gröde, Grothusenkoog, Habel, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Hooge, Hörnum, Horstedt, Hude, Humptrup, Husum, Kampen, Katharinenheerd, Kirchspiel Garding, Klanxbüll, Koldenbüttel, Kotzenbüll, Ladelund, Langeneß, Langenhorn, List, Midlum, Nebel, Neukirchen, Nieblum, Niebüll, Norddorf, Norderoog, Norderfriedrichskoog, Nordstrand, Ockholm, Oevenum, Oland, Oldersbek, Oldsum, Ostfeld, Osterhever, Pellworm, Poppenbüll, Ramstedt, Rantrum, Reußenköge, Risum-Lindholm, Rodenäs, Schwabstedt, Seeth, Simonsberg, St. Peter-Ording, Stedesand, Struckum, Süderhöft, Süderende, Süderlügum, Süderoog, Südfall, Sylt, Tating, Tetenbüll, Tönning, Tümlauer Koog, Uelvesbüll, Uphusum, Utersum, Vollstedt, Wobbenbüll, Welt, Vollerwiek, Wenningstedt-Braderup, Westerhever, Wester-Ohrstedt, Winnert, Wisch, Witsum, Wittbek, Wittdün, Witzwort, Wrixum, Wyk).
  - 1.2. Nicht von der Aufstallungspflicht betroffene Gebiete beschränken sich auf die grünen Bereiche der Anlage (Ahrenshöft, Ahrenviöl, Ahrenviölfeld, Arlewatt, Bargum, Behrendorf, Bondelum, Bosbüll, Braderup, Enge-Sande, Goldebek, Goldelund, Haselund, Högel, Holm, Immenstedt, Joldelund, Karlum, Klixbüll, Kolkerheide, Leck, Lexgaard, Löwenstedt, Lütjenholm, Mildstedt, Norstedt, Olderup, Oster-Ohrstedt, Schwesing, Sollwitt, Sönnebüll, Sprakebüll, Stadum, Tinningstedt, Viöl, Westre).
  
2. Folgende Nebenbestimmungen sind für die Gebiete zu beachten:
  - 2.1. In den rot markierten Gebieten bleibt die Aufstallungspflicht nach den Maßgaben der Anordnung der Aufstallung und dem Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel zum Schutz gegen die Geflügelpest weiterhin aufrecht.
  - 2.2. In den grün markierten Gebieten werden die Besitzer von Geflügel dazu aufgefordert, ihre Tiere in den Ställen zu füttern sowie davon Abstand zu halten, die Tiere mit Oberflächenwasser zu tränken.

#### **Begründung:**

Die Änderung der Allgemeinverfügung der Anordnung der Aufstallung von Geflügel ist auf avifaunistische Berechnungen des Friedrich-Löffler-Instituts und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein zurückzuführen. Die Berechnungen beinhalten die wichtigsten Flugkorridore und Rastgebiete von Gänsen und Schwänen, des Vogelschutzgebietes Eiderstedt, der Gebietskulisse der Gewässer sowie der Geflügeldichte ab 500 bis 2.500m-Grid.

**Vorbehalt:**

Die Änderung der Allgemeinverfügung erfolgt unter Vorbehalt der jederzeitigen Änderung.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**Verzicht auf Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

**Öffentliche Bekanntgabe**

Die Änderung der Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe gültig.

**Einsichtnahme**

Die Allgemeinverfügung sowie die Änderung dessen kann beim Veterinäramt des Kreises Nordfriesland eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

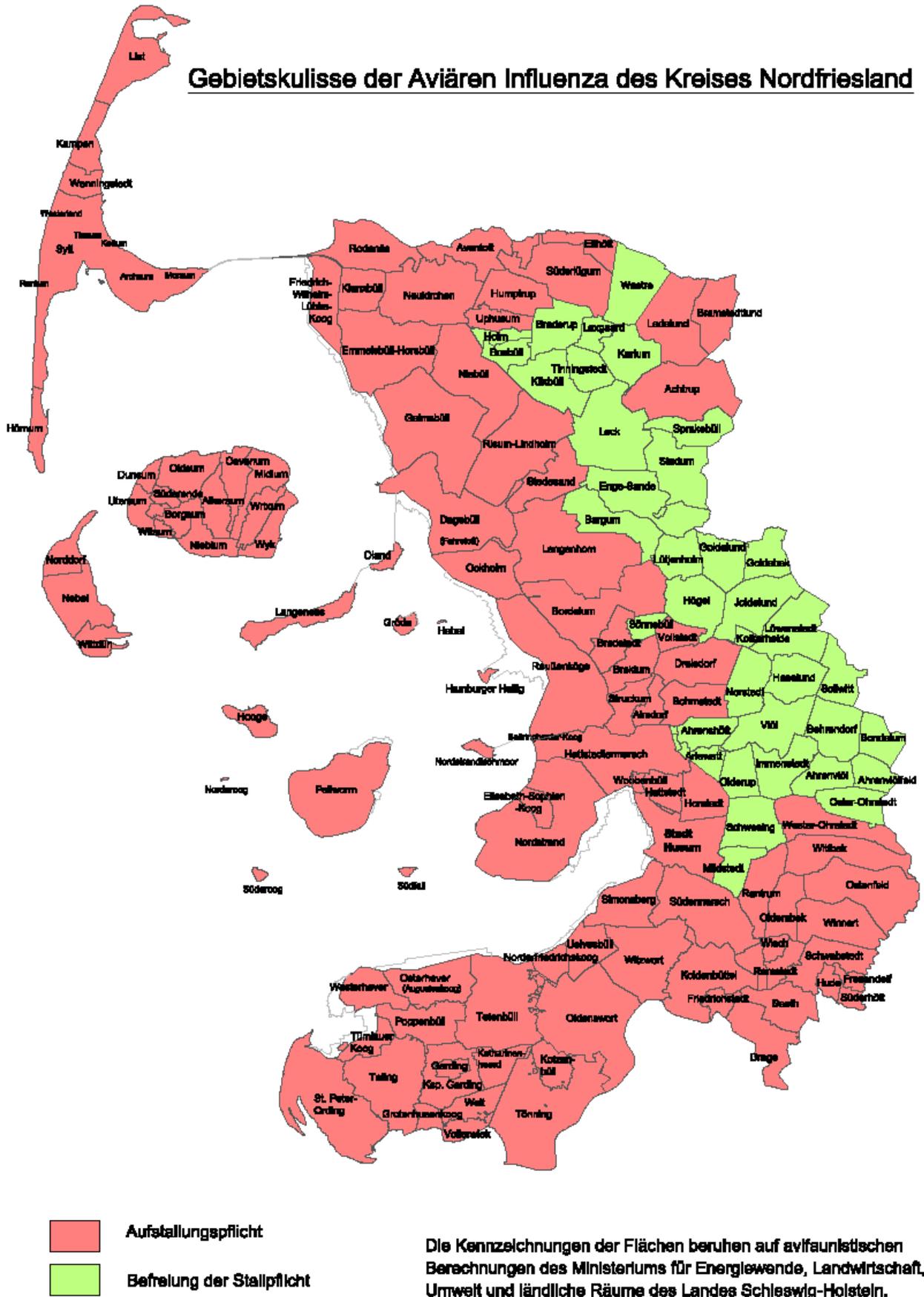
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Nordfriesland, Der Landrat, Veterinäramt, Maas 8 in 25813 Husum, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 stellen.

KREIS NORDFRIESLAND  
Der Landrat  
Veterinäramt  
Im Auftrage

gez.Dr. Dieter Schulze  
Ltd. Kreisveterinärdirektor

## Gebietskulisse der Aviären Influenza des Kreises Nordfriesland



**Kreisverordnung  
zur 1. Änderung der Kreisverordnung  
über Beförderungsentgelte  
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen  
auf dem festländischen Teil des Kreises Nordfriesland einschl. Nordstrand**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I. S. 1690) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 270) und § 55 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) 02. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird verordnet:

**Artikel 1**

**§ 2 wird wie folgt gefasst:**

**§ 2  
Beförderungsentgelte**

Die Beförderungsentgelte berechnen sich nach den folgenden Einheitstarifen:

**Taxe 1**

Das Grundentgelt für die Inanspruchnahme einer Taxe mit 1 bis 4 Fahrgästen beträgt 3,50 €.

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr werden  
für je 54,88 m Fahrtstrecke 0,10 €

und von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie  
an Sonn- und Feiertagen werden für je 51,94 m Fahrtstrecke 0,10 €  
berechnet.

**Taxe 2**

Das Grundentgelt für die Inanspruchnahme einer Taxe mit 5 bis 8 Fahrgästen beträgt 5,00 €.

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr werden  
für je 51,71 m Fahrtstrecke 0,10 €

und von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie  
an Sonn- und Feiertagen werden für je 49,09 m Fahrtstrecke 0,10 €  
berechnet.

**§ 5 wird wie folgt gefasst:**

**§ 5  
Anfahrten zu Fahrten, die nicht  
zum Betriebssitz der Taxe zurückführen**

Für Anfahrten zu einer Fahrt, die nicht zum Betriebssitz der Taxe zurückführt, werden Beförderungsentgelte nach § 2 und § 3 berechnet.

**Artikel 2**

Die Taxameter sind bis spätestens zum 15. Mai 2017 auf die in dieser Verordnung genannten Beförderungsentgelte umzustellen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 10. April 2017 in Kraft.

Husum, den 22.03.2017

Kreis Nordfriesland  
Der Landrat  
gez.  
Dieter Harrsen

**Haushaltssatzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
Bearbeitungsgebiet Arlau  
Kreis Nordfriesland  
für das Haushaltsjahr 2017**

Die Verbandsversammlung hat am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

19.000 EURO

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf

0 EURO

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 EURO.

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0 EURO.

**§ 4**

Der Hebesatz der Beitragsabteilung wird wie folgt festgesetzt:

Beitrag (33.555 ha) = 0,15 EURO /BE (ha).

25884 Viöl, 15.12.2016

Der Verbandsvorsteher

gez. Clausen